



# Offenlegungsbericht der Sparkasse Lüneburg

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Informationen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen.....	4
1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht .....	4
1.3 Häufigkeit der Offenlegung .....	5
1.4 Medium der Offenlegung .....	5
<b>2. Offenlegung von Schlüsselparametern .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR.....</b>	<b>8</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Zusätzliches Kernkapital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
FTE	Full time equivalent (Vollzeitäquivalent)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
IFRS	International Financial Reporting Standards
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträgerkennung)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T2	Ergänzungskapital

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern ..... 5

## 1. Allgemeine Informationen

### 1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Lüneburg alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss. Die Sparkasse Lüneburg stellt ihren Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV) auf. Eine Konsolidierung erfolgt nicht. Die globale Rechtsträgerkennung (LEI) der Sparkasse lautet 5299003PAT5ZVJES8024.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Tausend EURO (TEUR) gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, zu eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Hierzu gehören insbesondere:

1. Der Umfang, die Häufigkeit sowie die Angemessenheit des Offenlegungsberichts sind im Zuge der Erstellung des Offenlegungsberichts zu prüfen.
2. Der Offenlegungsbericht ist kontrollwirksam aufzustellen und vom Vorstand zu genehmigen.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse Lüneburg die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelninstitutsbezogen.

### 1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

### 1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Lüneburg gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2024, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

### 1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse ([www.sparkasse-lueneburg.de](http://www.sparkasse-lueneburg.de)) veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

## 2. Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamttrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

		<b>a</b>	<b>b</b>
<b>Betragsangaben in TEUR</b>		<b>31.12.2024</b>	<b>31.12.2023</b>
	<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	285.500	270.200
2	Kernkapital (T1)	285.500	270.200
3	Gesamtkapital	285.500	270.200
	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>		
4	Gesamtrisikobetrag	1.860.408	1.842.285
	<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,35	14,67
6	Kernkapitalquote (%)	15,35	14,67
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,35	14,67
	<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,25	0,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,14	0,14
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,19	0,19
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,25	8,25

<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00	0,00
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,78	0,75
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,35	0,35
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,63	3,60
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,88	11,85
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,10	6,42
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	3.320.740	3.198.697
14	Verschuldungsquote (%)	8,60	8,45
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00	0,00
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00	0,00
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	490.842	464.768
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	265.271	302.425
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	39.510	38.973
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	225.761	263.452
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	217,62	179,08
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	2.707.259	2.560.258
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.954.310	1.896.532
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	138,53	135,00

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Sparkasse in Höhe von 285.500 TEUR leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich vollständig aus hartem Kernkapital (CET1) zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2023 um 15.300 TEUR. Die Erhöhung ergibt sich aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie dem Bilanzgewinn per 31.12.2023.

Die offenzulegenden Kapitalquoten ergeben sich aus der prozentualen Gegenüberstellung der jeweiligen Eigenmittelbeträge (siehe Schlüsselparameter 1 bis 3) und dem Gesamtrisikobetrag in Höhe von 1.860.408 TEUR.

Seit 2023 gelten für Kreditinstitute auf Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zusätzliche Kapitalanforderungen. Dies betrifft zum einen den antizyklischen Kapitalpuffer für in Deutschland belegene Risikopositionen, der ab dem 01.02.2023 mit 0,75 % zu berücksichtigen war. Zum anderen hat die BaFin zum selben Zeitpunkt einen sektoralen Systemrisikopuffer auf bestimmte mit Wohnimmobilien abgesicherte inländische Risikopositionen – dies sind im Wesentlichen Wohnimmobilienfinanzierungen – in Höhe von 2,00 % angeordnet. Diese Kapitalanforderungen bestanden per 31.12.2024 unverändert. Die sich daraus ergebenden individuellen Kapitalanforderungen werden von jedem Kreditinstitut anhand seiner jeweiligen Risikopositionen ermittelt.

Die Verschuldungsquote steigt geringfügig auf 8,60 %, wobei der Anstieg auf eine Steigerung der Gesamtrisikopositionsmessgröße (siehe Schlüsselparameter 13) zurückzuführen ist. Die aufsichtsrechtliche Mindestquote betrug am Berichtsstichtag 3,00 %.

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monatsmeldungen offengelegt. Die LCR hat sich gegenüber dem Vorjahr (179,08 %) deutlich erhöht und liegt per 31.12.2024 bei 217,62 %. Diese Entwicklung ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Sparkasse im vergangenen Geschäftsjahr weitere anrechnungsfähige Wertpapiere erworben hat und andererseits höhere durchschnittliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank unterhalten hat. Dies führte zu einem Anstieg des Wertes „Liquide Aktiva hoher Qualität“ (siehe Schlüsselparameter 15). Gleichzeitig stiegen die Einlagen von Privatkunden an, während die Einlagen von anderen Kunden, bei denen im Vergleich zu Privatkunden höhere Abflussraten unterstellt werden, rückläufig waren. Dies führte insgesamt zu einer Reduzierung der Abflussquoten (siehe Schlüsselparameter EU 16a).

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % seit 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Die Quote wies per 31.12.2024 einen Wert von 138,53 % aus und hat sich damit gegenüber dem Vorjahreswert (135,00 %) leicht erhöht (siehe Schlüsselparameter 20). Der Anstieg der NSFR ist darauf zurückzuführen, dass die Vermögenspositionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern, im Verhältnis zu dem Gesamtbetrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung weniger angestiegen sind (siehe Schlüsselparameter 18). Beim Anstieg der verfügbaren stabilen Refinanzierung sind insbesondere die gestiegenen Einlagen von Privatkunden zu nennen. Gleichzeitig ist der Gesamtbetrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung insbesondere durch Zuführungen zu einem Wertpapier-Spezialfonds gestiegen (siehe Schlüsselparameter 19).

### **3. Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR**

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Lüneburg die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Lüneburg  
Lüneburg, 4. September 2025

Der Vorstand

gez.  
Torsten Schrell  
Vorsitzender des Vorstands

gez.  
Janina Rieke  
Mitglied des Vorstands